

Vorblatt

Entwurf eines Landesgesetzes über die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Rheinland-Pfalz

(Gesetzesentwurf der Landesregierung)

A. Problem

Die dem Minister der Finanzen durch das Landesgesetz vom 30.12.1948 (GVBl. 1949 S. 3, BS 65-2) erteilte Ermächtigung, „für das Land Rheinland-Pfalz zur Förderung der Wirtschaft Bürgschaften bis zum Betrag von 150 Millionen DM zu übernehmen“, reicht nicht mehr aus, um die Bürgschaftsförderungsmaßnahmen des Landes uneingeschränkt fortführen zu können. Außerdem ist eine Erweiterung der Maßnahmen geboten.

B. Lösung

Die Ermächtigung soll auf 300 Millionen DM erhöht werden. Durch Wegfall der Zweckbindung „zur Förderung der Wirtschaft“ soll die Möglichkeit geschaffen werden, Vorhaben auch in anderen Bereichen zu fördern. Ferner soll die Ermächtigung auf die Übernahme von Garantien und die Gewährung von Bürgschaften für Kredite in ausländischer Währung erstreckt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Haushaltsmäßige Belastungen entstehen nur insoweit, als das Land aus übernommenen Gewährleistungen in Anspruch genommen wird. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nur mit verhältnismäßig geringen Inanspruchnahmen des Landes zu rechnen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

– E – 81/71 –

Mainz, den 11. Januar 1972

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz

65 M a i n z
Deutschhausplatz

**Betr.: Entwurf eines Landesgesetzes über die Über-
nahme von Bürgschaften und Garantien durch
das Land Rheinland-Pfalz**

Anbei sende ich Ihnen den von der Landesregierung be-
schlossenen Gesetzentwurf. Ich bitte Sie, die Regierungs-
vorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung
vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Dr. Helmut K o h l

**Entwurf eines Landesgesetzes
über die Übernahme von Bürgschaften und Garantien
durch das Land Rheinland-Pfalz**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für das Land Rheinland-Pfalz Bürgschaften und Garantien bis zur Höhe von 300 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Bürgschaften können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz über die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 3, BS 65-2) außer Kraft.

Begründung

Durch das Landesgesetz über die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 3, BS 65-2) ist der Minister der Finanzen ermächtigt worden, „für das Land Rheinland-Pfalz zur Förderung der Wirtschaft Bürgschaften bis zum Betrag von 150 Millionen DM zu übernehmen“.

Zum 30. Juni 1971 war der Bürgschaftsrahmen von 150 Millionen DM durch Bürgschaftsübernahmen und Bürgschaftszusagen bereits mit rd. 140,4 Millionen DM in Anspruch genommen. Die Anträge auf Übernahme von Bürgschaften haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. In verstärktem Maße sind Bürgschaftshilfen im Zusammenhang mit der Ansiedlung neuer Betriebe und der Erweiterung bestehender Betriebe in strukturschwachen Gebieten begehrt worden. Allein in dem Zeitraum von Mitte 1969 bis Mitte 1971 hat der Minister der Finanzen Bürgschaften in Höhe von insgesamt 96 Millionen DM zugesagt. Der Bürgschaftsrahmen wird bald ausgeschöpft sein. Es ist daher, um die Bürgschaftsaktionen uneingeschränkt fortführen zu können, eine Erhöhung des Bürgschaftsrahmens auf 300 Millionen DM vorgesehen.

Zugleich soll die Ermächtigung des Ministers der Finanzen auf die Übernahme von Garantien erstreckt werden, um auch Beteiligungsfinanzierungen bei mittelständischen Unternehmen fördern zu können.

Die Zweckbindung „zur Förderung der Wirtschaft“ soll entfallen. Dadurch erhält der Minister der Finanzen die Möglichkeit, Gewährleistungen auch für andere förderungswürdige Vorhaben — vor allem zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Krankenhäusern — zu übernehmen.

Durch die neu aufgenommene Bestimmung des § 1 Satz 2 wird der Minister der Finanzen in die Lage versetzt, auch Kredite in ausländischer Währung — vorwiegend Kredite der Europäischen Investitionsbank, Luxemburg — zu verbürgen. Die Bürgschaftsermächtigungs-gesetze des Bundes enthalten eine gleichlautende Bestimmung.

Die Ausfälle, die das Land bisher aus übernommenen Bürgschaften zu tragen hatte, sind verhältnismäßig gering; sie beliefen sich zum 30. Juni 1971 nach Abzug der dem Land zugeflossenen Bürgschaftsgebühren auf nur 0,1 v. H. der insgesamt übernommenen Bürgschaften.

Die sorgfältige Prüfung jedes einzelnen Antrages durch die bestehenden Ausschüsse bietet Gewähr dafür, daß sich das Risiko des Landes weiterhin in einem vertretbaren Rahmen halten wird.

Da das Gesetz in der geltenden Fassung aus einer einzigen materiellen Vorschrift besteht, erscheint es zweckdienlicher, das Gesetz neu zu erlassen als es zu ändern.